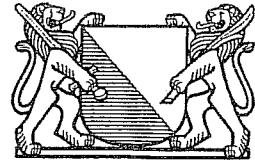


Bezirksgericht Zürich

EINGEDANKEN

20. Dez. 2007



Prozess Nr. FO070328/U1

Einzelrichteramt für Zivil- und Strafsachen

Mitwirkende: Einzelrichter lic.iur. J. Vogel
Juristischer Sekretär lic.iur. R. Merz

Urteil vom 15. November 2007

in Sachen

Aberkennungskläger

vertreten durch

gegen

Printus Verlag AG, Postfach 22, 8041 Zürich,
Aberkennungsbeklagte

vertreten durch

betreffend **Aberkennung**

Rechtsbegehren:

- "1. In Gutheissung der Klage sei festzustellen, dass die Forderung der Beklagten gegenüber dem Kläger über Fr. 870.00 nebst Zins zu 5% seit 12.3.2006, Fr. 40.00 Mahngebühr sowie für die Kosten des Zahlungsbefehls nebst Kostenersatz und Parteientschädigung gemäss Rechtsöffnungsurteil des Gerichtspräsidiums Brugg vom 12.7.2007 nicht besteht.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten."

Der Einzelrichter zieht in Betracht:

I. Prozessuales

1. Mit Urteil des Gerichtspräsidiums Brugg vom 12. Juli 2007 (act. 3/2) wurde der heutigen Aberkennungsbeklagten in der Betreuung Nr. 2013782 des Betreibungsamtes Windisch provisorische Rechtsöffnung für einen Betrag von Fr. 878.-- nebst Zins zu 5% seit dem 12. März 2006, Fr. 40.-- (Mahngebühr) und für die Kosten des Zahlungsbefehls sowie für den Kostenersatz und die Parteientschädigung gemäss den entsprechenden Ziffern des Urteils erteilt (act. 3/2).
2. Der Aberkennungskläger liess die vorliegende Aberkennungsklage mit dem oben erwähnten Rechtsbegehren am 2. August 2007 mit Einreichen einer Klageschrift (act. 1) und unter Beilage diverser Unterlagen (act. 2 und act. 3) fristgerecht hierorts beim Einzelrichteramt für Zivilsachen am Bezirksgericht Zürich anhängig machen.
3. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 1. Oktober 2007 begründete der Vertreter des Aberkennungsklägers (nachfolgend Kläger genannt),
; die Klage mit oberwähntem Rechtsbegehren, und der Vertreter der Aber-

kennungsbeklagten (nachfolgend Beklagte genannt), Rechtsanwalt beantragte seinerseits die vollumfängliche Abweisung der Aberkennungsklage unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Klägers (Prot. S. 5).

4. Nach Durchführung der Hauptverhandlung vom 1. Oktober 2007 erweist sich das Verfahren aufgrund der Aktenlage nun als spruchreif, weshalb sich weitere Beweiserhebungen im vorliegenden Fall erübrigen.

II. Sachverhalt

1.1. Der Vertreter des Klägers machte in seiner Eingabe vom 2. August 2007 (act. 1) geltend, dass der Kläger am 29. Januar 2006 das ihm von der Beklagten zugesandte Formular „Ärzteverzeichnis 2006“ unterzeichnet habe - nachdem er es triagemässig überflogen habe - in der Meinung, er bestelle einen Eintrag in das Schweizerische Medizinische Jahrbuch, das sogenannte „blaue Buch“ (act. 1; act. 3/5; act. 10). Bei diesem Schweizerischen Medizinischen Jahrbuch - jährlich publiziert vom Schweizerischen Ärzteverlag AG Basel (EMH) unter Mitwirkung des Generalsekretariats der Verbindung der Schweizer Ärzte (FMH) und mit der Unterstützung der Sekretariate der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft (SSO), des Schweizerischen Apothekerverbandes sowie der Gesundheitsdirektionen der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein - handle es sich um ein Verzeichnis sämtlicher Ärzte in alphabetischer Reihenfolge, um ein Verzeichnis der Ärzte mit Praxen nach Kantonen und Orten, um ein Verzeichnis der Fachärzte FMH sowie der Zahnärzte, alphabetisch mit Praxen nach Kantonen und Orten, sowie der Apotheken nebst weiteren notwendigen Informationen (act. 3/4). Das genannte Schweizerische Medizinische Jahrbuch sei in den Fachkreisen als „blaues Buch“ bekannt (act. 1 S. 3).

1.2. Erst später sei sich der Kläger aber bewusst geworden, dass er damals nicht einen Eintrag in das Schweizerische Medizinische Jahrbuch, sondern in irgend

ein wertloses Register bestellt habe. Der Kläger sei somit einem „Registerhai“ zum Opfer gefallen. Gemäss den Erwägungen in einem Bundesgerichtsentscheid vom 5. Juli 2007 (act. 9/5) sei ein Registerhai jemand, der versuche, Leute abzuzocken, indem er Rechnungen versende, die furchtbar offiziell aussehen, und dies für irgend einen Registereintrag, den die Betroffenen häufig gar nicht bestellt hätten.

In der Folge habe sich der Kläger geweigert, die in schwankender Höhe verlangten Zahlungen zu begleichen. Und mit Schreiben vom 11. September 2006 habe er sodann den Vertrag mit dem „Ärzteverzeichnis 2006“ vorsorglich gekündigt, worauf die Kündigung von der heutigen Beklagten per 29. Januar 2007 bestätigt worden sei (act. 3/6).

1.3. Weiter verwies der Vertreter des Klägers darauf hin, dass im Verlaufe des Jahres 2006 die FMH bereits auf die heutige Beklagte aufmerksam gemacht habe. In einem Bericht in der Schweizerischen Ärztezeitung (act. 3/7) habe sie den Ärzten mitgeteilt, dass die heutige Beklagte mit ihrem sogenannten Ärzteverzeichnis 2006 noch nicht locker lasse. Verschiedene Ärzte hätten in der Zwischenzeit eine Zahlungsaufforderung der DebiControl GmbH erhalten.

1.4. In rechtlicher Hinsicht führte der Vertreter des Klägers aus, dass sich der Kläger beim Abschluss des Vertrages in einem wesentlichen Irrtum - error in negotio - befunden habe und durch die Aufmachung des Formulars „Ärzteverzeichnis 2006“ getäuscht worden sei. Der Kläger sei beim Ausfüllen dieses Formulars davon ausgegangen, dass er einen Eintrag in das Schweizerische Medizinische Jahrbuch präzisieren würde, und nicht, dass er damit einen Eintrag in ein wertloses Kompendium beantragen würde.

Die Täuschung des Klägers durch die Beklagte sei dadurch erfolgt, dass die Beklagte bei ihrem Formular den Titel „Ärzteverzeichnis 2006“, welcher im allgemeinen Sprachgebrauch dem obgenannten offiziellen Schweizerischen Medizini-

schen Jahrbuch eigen sei, verwendet habe. Diese Täuschung sei sodann verstärkt worden, weil der Eintrag gemäss Ziffer 1 des Formulars „Ärzteverzeichnis 2006“ kostenlos erfolge, wie das auch bei einem Eintrag in das Schweizerische Medizinische Jahrbuch der Fall sei. Ebenfalls könnten beim Eintrag gemäss Ziffer 3 des Formulars „Ärzteverzeichnis 2006“ gleich wie bei einem Eintrag in das Schweizerische Medizinische Jahrbuch die Fachgebiete angegeben werden.

Der Kläger sei demzufolge getäuscht worden und habe sich bei Vertragsabschluss in einem Irrtum befunden, denn der Eintrag im Schweizerischen Medizinischen Jahrbuch sei für ihn erklärermassen Vertragsgrundlage für die Leistung seiner Unterschrift gewesen.

1.5. Zudem machte der Vertreter des Klägers in seiner Klageschrift in rechtlicher Hinsicht auch einen Grundlagenirrtum geltend. Der Kläger habe sich - als er das täuschend ähnliche Formular der Beklagten unterzeichnet habe - über den bestimmten Sachverhalt geirrt, mit einem Eintrag im Schweizerischen Medizinischen Jahrbuch zu erscheinen. Er hätte das fragliche Formular der Beklagten niemals unterschrieben, wenn er gewusst hätte, dass es sich beim vorgesehenen Eintrag nicht um einen solchen in das offizielle Schweizerische Medizinische Jahrbuch der FMH, sondern in ein völlig wertloses Register handelt.

Die Beklagte sei nicht nur davon ausgegangen, dass der Kläger annehme, es handle sich beim genannten Formular um dasjenige der FMH, sondern sie habe durch die Gestaltung ihres Formulars den Irrtum geradezu provoziert. Dies gelte einerseits für das Anbringen des Äskulapstabes oben links sowie für die Verwendung des Begriffs „Ärzteverzeichnis 2006“ und andererseits auch für den kostenlosen Grundeintrag - wie dies auch alles auf einen Eintrag im offiziellen Schweizerischen Medizinischen Jahrbuch der FMH zutreffe.

1.6. Aufgrund der obgenannten Ausführungen berief sich der Vertreter des Klägers darauf, dass der Vertrag zwischen diesem und der Beklagten daher unver-

bindlich sei und die auf den unverbindlichen Vertrag gestützte Forderung der Beklagten nicht bestehe.

2.1. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 1. Oktober 2007 wurde seitens des Vertreters des Klägers auf die schriftliche Klagebegründung verwiesen. Zudem wurde eine Verfügung des Gerichtspräsidiums Kreuzlingen vom 10. Mai 2007, in Sachen DebiControl GmbH gegen einen Arzt, ins Recht gelegt (act. 9/3). Darin werde ausgeführt, dass aus den seitens des entsprechenden Arztes eingereichten Unterlagen hervor gehe, dass die DebiControl GmbH beim jeweiligen Antragssteller bewusst einen Irrtum herbeiführe. Dies geschehe unter anderem dadurch, dass die Zusatzeinträge unter 2. und 3. kostenpflichtig seien, wobei der Eintrag bei Punkt 3 aber nicht als „Zusatzeintrag“, sondern als „Fachgebiete“ bezeichnet werde. Zudem sei das „Ärzteverzeichnis“ kaum brauchbar und stehe in einem absoluten Missverhältnis zu den verlangten Kosten (act. 9/3).

Weiter verwies der Vertreter des Klägers auf ein Rechtsöffnungsurteil des Gerichtspräsidiums Brugg vom 12. April 2007 (act. 9/2), worin festgehalten werde, dass die Printus Verlag AG unzweideutig mit irreführenden und täuschenden Geschäftsmethoden, gerade im Online-Dienstleistungsbereich, agiere.

Ausserdem machte der Vertreter des Klägers auf eine Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 11. Juli 2007, in welcher die Geschäftspraktiken der Beklagten ganz klar als zivilrechtlich unerlaubt bezeichnet worden seien, aufmerksam. Und gemäss einem Beitrag des Schweizerischen Fernsehens (Sendung „Kassensturz“) heisse es in Bezug auf die Printus Verlag AG und die DebiControl GmbH: „Dubiose Gauner locken mit Lügen und undurchsichtigen Verträgen Kunden in nutzlose Adressverzeichnisse und kassieren dafür überrissene Preise.“ (vgl. act. 9/1 S. 4).

2.2. Zusammenfassend sei deshalb vorliegend festzuhalten, dass die Forderung der Beklagten gegenüber dem Kläger gemäss Rechtsöffnungsurteil des Gerichts-

präsidiums Brugg vom 12. Juli 2007 nicht bestehe.

3.1. Der Vertreter der Beklagten beantragte dagegen in der Folge im Rahmen seiner Klageantwort anlässlich der Hauptverhandlung vom 1. Oktober 2007, dass die vorliegende Aberkennungsklage vollumfänglich abzuweisen sei. Er machte diesbezüglich geltend, dass die vom Kläger ins Recht geführten Urteile und Medienberichte reines Nebengeplänkel seien und bloss der Meinungsmache gegen die Beklagte dienen würden. Der genannte Bundesgerichtsentscheid sei völlig unbehelflich. Dass der Geschäftsführer der heutigen Beklagten darin als Registerhai bezeichnet werde, entbehre jeglicher Sachlichkeit, sei damals jedoch aus programmrechtlicher Sicht offenbar zulässig gewesen.

3.2. Zudem erklärte der Vertreter der Beklagten selber, deren Geschäftsmodell vermöge zwar aus Konsumentenschutzsicht kritisierbar bzw. nicht optimal sein. Jedoch sei die Beklagte davon überzeugt, dass sie in rechtlicher Hinsicht nichts Unrechtes tue. Sie betreibe ein Onlinebranchenverzeichnis unter der Domain-Adresse „www.meinhausarzt.ch“ und der Kläger habe sich für einen Eintrag in dieses Online-Branchenverzeichnis entschieden, was anhand der Unterschrift des Klägers auf dem eingereichten Vertrag (act. 10) ersichtlich sei. Diesbezüglich ist vorliegend darauf hinzuweisen, dass seitens des Klägers gar nie bestritten wurde, dass er das Formular der Beklagten unterschrieben habe.

Im Weiteren berief sich der Vertreter der Beklagten darauf, dass zwischen dieser und dem Kläger ein Vertragsverhältnis zustande gekommen und der Kläger seiner Vorauszahlungspflicht aber offenkundig nicht nachgekommen sei. Die Beklagte habe dennoch - obwohl sie dazu nicht verpflichtet gewesen wäre, weil betreffend dem vorliegend strittigen Vertragsverhältnis Vorauszahlungspflicht des Klägers gelte - den Kläger bereits in ihrem Onlineverzeichnis „www.meinhausarzt.ch“ aufgenommen und damit ihre Leistung vertragskonform erbracht. Dass es sich dabei um ein nutzloses oder wertloses Verzeichnis handeln soll, sei eine seitens der Gegenpartei willkürlich geäusserte Meinung, und werde von der Beklagten

bestritten.

3.3. In Bezug auf die FMH bzw. deren Verzeichnis führte der Vertreter der Beklagten sodann aus, dass es der FMH in Bezug auf das von ihr erstellte Verzeichnis „Schweizerisches Medizinisches Jahrbuch“ vor allem darum gehe, eine Monopolstellung einzunehmen bzw. eine solche zu behaupten. Der Ausdruck „Ärzteverzeichnis 2006“ sei aber ein gemeinfreier Begriff und nicht alleine für das Schweizerische Medizinische Jahrbuch reserviert. Ausserdem würden auf dem Formular der Beklagten die Begriffe „FMH“, „Schweizer Ärzteverlag Basel“ bzw. „Schweizerisches Medizinisches Jahrbuch“ nirgends verwendet.

3.4. In rechtlicher Hinsicht führte der Vertreter der Beklagten sodann noch aus, dass die Beklagte dem Kläger mit Zustellung des Formulars „Ärzteverzeichnis 2006“ wahlweise einen Abschluss eines entweder unentgeltlichen oder bei Ausfüllen der Rubrik Zusatzeinträge Ziff. 2 und 3, eines entgeltlichen Vertrages offeriert habe. Der Kläger habe diese Offerte angenommen, indem er das Formular der Beklagten ausgefüllt, unterschrieben und an die Beklagte - somit an die Printus Verlag AG und nicht an den Schweizer Ärzteverlag in Basel - retourniert habe.

Der Wortlaut der Offerte sei klar und die offerierende Partei deutlich benannt gewesen. Bezüglich Schriftgrösse und Fettdruck seien alle Rubriken absolut gleichwertig und keine Rubrik sei auf dem besagten Formular besonders hervorgehoben. Der Kläger habe folglich mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Formulars eine klare Willensäusserung getätigt, und die Beklagte habe nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr davon ausgehen dürfen, dass der Kläger mit einem kostenpflichtigen Eintrag gemäss den ihm offerierten Bedingungen einverstanden gewesen sei. Demzufolge liege eine übereinstimmende Willensäusserung gemäss Art. 1 Abs. 1 OR vor und der kostenpflichtige Vertrag gemäss Offerte sei zwischen der Beklagten und dem Kläger zustande gekommen.

Ausserdem wies der Vertreter der Beklagten in seiner Klageantwort darauf hin,

dass der Kläger immerhin gerade anschliessend unterhalb des Feldes „Bedingungen“ seine Unterschrift gesetzt habe. Hätte es sich nur um eine Unverbindlichkeit bzw. Formalität gehandelt, wäre wohl kaum eine Unterschrift nötig gewesen. Schon dies hätte den Kläger stutzig machen müssen.

3.5. Seitens des Vertreters der Beklagten wurde sodann betreffend den vom Kläger geltend gemachten Erklärungs- bzw. Grundlagenirrtum ausgeführt, dass es für die Beklagte nicht ersichtlich gewesen sei, was der Kläger beim Abschluss des Vertrages wirklich gewollt habe. Ausserdem würde es sich vorliegend um einen unwesentlichen Irrtum handeln, da die vom Kläger angenommene Unentgeltlichkeit des Vertrages bei objektiver Betrachtung keine unerlässliche Voraussetzung für den Abschluss dieses Vertrages gewesen sei. Es sei auch möglich, dass jemand auch kostenpflichtige als auch kostenlose Einträge für sein Gewerbe wünsche. Für die Beklagte sei es alles andere als erkennbar gewesen, dass der Kläger einen unentgeltlichen Vertrag habe abschliessen wollen. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr sei für die Beklagte folglich nicht erkennbar gewesen, dass der Kläger einen entsprechenden Eintrag in das Onlinerverzeichnis der Beklagten gar nicht gewünscht habe.

3.6. Im Weiteren liess die Beklagte vorbringen, dass aus dem vorliegenden Formular gehe eindeutig hervorgehe, dass sie in keiner Weise behaupte, etwas mit dem offiziellen Verzeichnis der FMH zu tun zu haben. Dies könne auch nicht aus der Verwendung des Symbols des Äskulapstabes gleich neben dem Titel „Ärztverzeichnis 2006“ geschlossen werden. Die FMH habe auch keine Monopolstellung in Bezug auf die Verwendung eines solchen Äskulapstabes, und ausserdem sei der von der Beklagten verwendete Äskulapstab auch nicht mit demjenigen der FMH identisch.

Zudem wurde seitens der Beklagten ausgeführt, es lasse sich auch keine Aufklärungspflicht der Beklagten dahingehend begründen, dass sie den Kläger speziell darauf hätte aufmerksam machen müssen, dass es sich vorliegend nicht um ei-

nen Eintrag in das offizielle Verzeichnis der FMH handle. Die Beklagte habe die Freiwilligkeit eines Grundeintrages und die Entgeltlichkeit der Zusatzeinträge offenbart und nie behauptet, sie erstelle das offizielle und kostenlose Register der FMH. Ausserdem sei darauf hinzuweisen, dass es sich beim Kläger vermutlich um einen langjährig praktizierenden Arzt handle, dem sein Gewerbe bzw. dessen Umgebung sehr wohl bekannt sein dürfte.

3.7. Aufgrund all dessen sei nicht ersichtlich, inwiefern die Beklagte dem Kläger vorliegend falsche Tatsachen vorgespiegelt haben soll. Ebenso wenig könne der Beklagten ein Täuschungsverhalten durch Verschweigen von Tatsachen vorgehalten werden. Im Gegenteil, die Beklagte habe den Kläger im Offertentext wahrheitsgemäss und eingehend aufgeklärt, und es liege demnach keine absichtlichen Täuschung seitens der Beklagten gemäss Art. 28 Abs. 1 OR vor.

3.8. Abschliessend berief sich der Vertreter der Beklagten darauf, dass vorliegend auch keine Übervorteilung des Klägers gemäss Art. 21 OR - somit ein qualifiziertes Missverhältnis zwischen Preis und Leistung - stattgefunden habe. Dies begründete er damit, dass jeder Eintrag in einem Printmedium mit kürzerer Lebensdauer teurer sei als der Eintrag in das Onlineverzeichnis der Beklagten. Zudem habe der Kläger in keiner Weise dargelegt, inwiefern seine Entscheidungsfreiheit beim Vertragsabschluss beeinträchtigt gewesen sei. Deshalb sei darauf im Weiteren nicht einzugehen und die Klage sei antragsgemäss abzuweisen.

4.1. In seiner Replik wies der Vertreter des Klägers noch einmal darauf hin, dass sehr wohl ein täuschendes Verhalten seitens der Beklagten vorgelegen habe. Diese habe mit einem Logo, das demjenigen der FMH mit dem Äskulapstab täuschend ähnlich nachgebildet sei, geworben und den offiziell aussehenden Titel „Ärzteverzeichnis 2006“ bzw. die Begriffe „Verzeichnis“ und „kostenloser Eintrag“ verwendet. Ausserdem sei das Formular der Beklagten in drei Sprachen verfasst, sodass der Eindruck verstärkt werde, es handle sich um ein gesamtschweizerisch verbindliches Ärzteverzeichnis der FMH. Und endlich werde betreffend der Kos-

tenfolge in Ziffer 3 des vorliegenden Ärzteverzeichnis schlaumeierisch darauf hingewiesen, dass der Unterzeichnete als Arzt für allgemeine Medizin erfasst werde, sofern nicht das kostenpflichtige Fachgebiet genannt werde (Prot. S. 13).

4.2. Weiter führte der Vertreter des Klägers aus, dass dieser sich vorliegendenfalls entsprechend geirrt habe, denn er habe sich in das offizielle Register der FMH (das Schweizerische Medizinische Jahrbuch) und nicht in irgendein Onlineportal eintragen lassen wollen. Beim Kläger handle es sich um den Leiter
welcher dort in der Klinik Chef
über rund 650 Angestellte sei und sich täglich mit beigenweise Papierkram zu befassen habe. Deshalb habe der Kläger das Kleingedruckte nicht im Detail nachgelesen, sondern sich auf den ersten Eindruck beim vorliegenden Formular verlassen und dieses in der Meinung, es handle sich um seinen Eintrag in das FMH-Verzeichnis, ausgefüllt und unterzeichnet. Darauf habe die Beklagte offensichtlich mit ihren täuschenden Angaben spekuliert. Ihr sei ohne Weiteres klar gewesen, dass der Kläger sich in das offizielle Register des Schweizerischen Medizinischen Jahrbuches der FMH, und nicht in irgendein Onlineportal, habe eintragen lassen wollen.

4.3. Der Kläger sei folglich von der Beklagten getäuscht worden, weshalb der Vertrag zwischen ihm und der Beklagten unverbindlich sei und deshalb die Forderung der Beklagten auch nicht existiere.

5.1. In seiner Duplik brächte der Vertreter der Beklagten noch einmal vor, dass es sich beim Symbol des Äskulapstabes nicht um ein der FMH vorbehaltenes und auch nicht um ein rechtlich geschütztes Zeichen irgendwelcher Art handle. Zudem sei der von der Beklagten verwendete Äskulapstab nicht identisch mit demjenigen, wie er von der FMH verwendet werde. Dies ist seitens des Klägers aber auch gar nicht behauptet worden, sondern der Vertreter des Klägers hat nur darauf hingewiesen, dass die beiden genannten Äskulapstäbe einander ähnlich seien.

Der Vertreter der Beklagten machte zudem geltend, dass die Argumentation seitens des Klägers, die Dreisprachigkeit des Formulars sei ein zusätzlicher Täuschungshinweis, ebenso fehlgehe. Die Beklagte betreibe ihr Geschäft schweizweit, es sei ein Massengeschäft. Müsste die Beklagte für jede Sprachregion eine entsprechende sprachliche Fassung versenden, würde das zu einem unmöglichen Zusatzaufwand führen.

Ebenso wenig sei es glaubhaft, dass der Kläger als Leiter , also als ein hoch erfahrener und hoch verdienter Berufsmann auf diesem Gebiet, sich vorliegend geirrt haben soll. Ausserdem habe der Kläger den Hinweis unter Ziffer 3 auf dem Formular „ohne Angaben werden Sie als Arzt für allg. Medizin erfasst“ gesehen. Wenn er nun vorbringe, dass er den restlichen Text auf dem Formular nicht gesehen habe, sei das ebenfalls unglaubhaft.

5.2. Im Weiteren liess die Beklagte vorbringen, dass auch hinsichtlich der ersten Rubrik „kostenloser Grundeintrag“ ebenfalls kein täuschendes Verhalten der Beklagten ersichtlich sei. Auch bei der „Swisscom“ sei zum Beispiel der Grundeintrag kostenlos und alle weiteren Einträge würden etwas kosten. Zudem befinde man sich in einem freien Markt und jedermann dürfe demzufolge Branchenverzeichnisse aufbauen.

5.3. Abschliessend machte der Vertreter der Beklagten geltend, dass jegliche Ähnlichkeit mit dem FMH-Ärzteverzeichnis seitens der Beklagten bestritten werde, und die Offensichtlichkeit einer Täuschung nicht gegeben sei, weshalb die Klage abzuweisen sei.

6. Nach Durchführung der Hauptverhandlung vom 1. Oktober 2007 liess die Beklagte ein Urteil des Gerichtspräsidiums Aarau, in Sachen G gegen Debi-Control GmbH, ins Recht legen, bei welchem es um einen sehr ähnlichen Sach-

verhalt gehe und die damalige Aberkennungsklage abgewiesen worden sei (act. 11). Seitens des Klägers wurde dazu in einer Eingabe vom 9. Oktober 2007 noch kurz Stellung genommen und auf die unterschiedlichen Sachverhalte hingewiesen (act. 12).

III. Rechtliche Würdigung

1.1. Ein Vertrag kommt gemäss Art. 1 Abs. 1 OR dann zustande, wenn eine übereinstimmende ausdrückliche oder stillschweigende Willensäusserung der vertragschliessenden Parteien vorliegt. Ergibt die Auslegung der beiden Willensäusserungen, dass die Parteien dasselbe gewollt haben, liegt ein sogenannter natürlicher oder tatsächlicher Konsens vor. Ist ein solcher übereinstimmender gemeinsamer Wille nicht ersichtlich, müssen die beiden Willenserklärungen nach dem Vertrauensprinzip - also danach wie der Empfänger der Erklärung diese nach Treu und Glauben verstehen durfte und musste - ausgelegt werden. Ergibt sich sodann aufgrund des Erklärungswertes ein übereinstimmender Wille, so liegt ein sogenannter normativer oder rechtlicher Konsens vor. Dabei ist eine Einigung über alle Einzelpunkte nicht vorausgesetzt. Notwendigerweise muss sich jedoch der Konsens neben den objektiv wesentlichen Punkten (*essentialia negotii*) auch auf diejenigen subjektiv wesentlichen Punkte beziehen, die für beide Parteien oder eine der Parteien erkennbar unabdingbare Voraussetzung des Vertragschlusses sind (Gauch/Schluep/Schmid/Rey, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band I, 8. Auflage, N 308ff.; Ingeborg Schwenzer, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 4. Auflage, N 29.01ff.).

1.2. Der Vertreter des Klägers machte nun vorliegend geltend, der Kläger habe das Formular der Beklagten in der Meinung, er bestelle einen Eintrag in das Schweizerische Medizinische Jahrbuch, unterzeichnet. Er hätte das Formular jedoch niemals unterschrieben, wenn er gewusst hätte, dass es sich beim vorgesehenen Eintrag nicht um einen solchen in das offizielle Schweizerische Medizinische Jahrbuch der FMH, sondern um den Eintrag in das Onlineportal der Beklag-

ten handle. Demzufolge habe bei Vertragsschluss kein tatsächlicher Konsens zwischen dem Kläger und der Beklagten vorgelegen. Die Beklagte sei auch davon ausgegangen, dass der Kläger bei der Unterzeichnung des Formulars einem Irrtum unterliegen werde. Sie habe somit auch nicht nach Treu und Glauben von der Richtigkeit der Erklärung des Klägers ausgehen dürfen, weshalb folglich kein Vertrag zwischen den Parteien zustande gekommen sei.

1.3. Vorliegend hat die Beklagte dem Kläger per Post das besagte Formular zugesandt (act. 10). Auf diesem Formular wird unter „4. Bedingungen“ Folgendes ausgeführt: „Der Eintrag in unserem Onlineportal ist freiwillig. Unsere AGB's sind auf schriftliche Anfrage bei PRINTUS Verlag AG erhältlich. Der Grundeintrag im Onlineportal www.meinhausarzt.ch ist kostenlos. Zusatzeinträge unter den Rubriken 2 und 3 kosten 68.00 Franken (sechs, acht, Franken zzgl. der gesetzlichen MwSt.) monatlich und werden jeweils jährlich im Voraus verrechnet. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 12 Monate und verlängert sich, sofern nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird, automatisch um weitere 12 Monate. Mit Ihrer rechtsgültigen Unterschrift bestätigen Sie den Auftrag direkt und anerkennen unsere AGB's. Als Gerichtsstand wird Zürich 1 vereinbart. Mutationen, Ergänzungen oder eine allfällige Löschung Ihres Eintrages können aus Administrativgründen nur auf dem Schriftenweg an die PRINTUS Verlag AG erfolgen“ (act. 10).

Demzufolge wurden seitens der Beklagten in ihrem Offertentext die wesentlichen Vertragspunkte - Vertragspartei, Leistung, Preis und Laufzeit des Vertrages – an sich offengelegt und seitens der Beklagten in rechtsverbindlicher Weise auch ein hinreichender Bindungswille zum Ausdruck gebracht. Indem der Kläger das vorliegende Formular ausfüllte sowie mit Datum, Ort und seiner Unterschrift versah und es an die Beklagte zurücksandte, hat er die Offerte der Beklagten insofern angenommen und zwischen den Parteien ist ein Vertrag zustande gekommen. Zwar war bei Vertragsschluss zwischen den Parteien kein natürlicher Konsens gegeben. Nach dem Vertrauensprinzip durfte die Beklagte aber die damalige Erklärung des Klägers dahingehend verstehen, dass dieser mit ihr auch wirklich einen Vertrag schliessen wollte, weshalb das Vorliegen eines normativen Konsens-

ses zu bejahen ist.

1.4. Somit kann zwar festgehalten werden, dass zwischen dem Kläger und der Beklagten bei Vertragsschluss ein sogenannter normativer Konsens vorgelegen hat und ein Vertrag zwischen den beiden Parteien somit zustande gekommen ist. Der Kläger wäre folglich an seine damals abgegebene Willenserklärung grundsätzlich gebunden. Wurde jedoch sein Wille fehlerhaft gebildet (Motivirrtum, Grundlagenirrtum, Täuschung, Drohung) oder fehlerhaft geäußert (Erklärungsirrtum), spricht man von einem sogenannten Willensmangel, welcher den Erklärenden berechtigen würde, sich durch Anfechtung des Vertrages von seiner abgegebenen Erklärung zu lösen.

2.1. Der Vertreter des Klägers berief sich nun auch darauf, es habe vorliegend eine absichtliche Täuschung seitens der Beklagten im Sinne von Art. 28 Abs. 1 OR stattgefunden.

2.2. Eine absichtliche Täuschung gemäss Art. 28 Abs. 1 OR liegt dann vor, wenn der Getäuschte den Vertrag überhaupt oder in dieser Form nur wegen eines Irrtums, der auf einer absichtlichen Täuschung beruht, abgeschlossen hat. Die Täuschung kann dabei aktiv erfolgen, indem beim Getäuschten ein Irrtum erweckt wird, oder indem ein bereits vorhandener Irrtum in rechtswidriger Weise ausgenutzt wird. Durch die Täuschung muss also auf Seiten des Getäuschten ein Irrtum hervorgerufen oder aufrechterhalten werden. Dieser Irrtum wiederum muss für die Abgabe der Willenserklärung kausal gewesen sein. Die Täuschung muss auch absichtlich erfolgen, d.h. der Täuschende muss die Unrichtigkeit des Sachverhaltes kennen. Er handelt folglich absichtlich, wenn er weiss, dass er bei seinem Vertragspartner einen Irrtum hervorruft oder einen solchen unterhält, und seinen Vertragspartner dabei über Tatsachen - objektiv feststellbare Zustände oder Ereignisse tatsächlicher oder rechtlicher Art - täuscht, um diesen zum Vertragsschluss zu verleiten. Widerrechtlichkeit wird in Art. 28 Abs. 1 OR im Gegensatz zu Art. 29 Abs. 1 OR nicht explizit vorausgesetzt, weil der Gesetzgeber offenbar davon aus-

ging, dass eine absichtliche Täuschung immer widerrechtlich ist (Gauch/Schluep/Schmid/Rey, N 853a ff.; Ingeborg Schwenzer, N 38.01 ff.).

2.3. Vorliegendenfalls machte der Vertreter des Klägers nun auch geltend, der Kläger hätte das Formular der Beklagten niemals unterschrieben, wenn er gewusst hätte, dass es sich beim vorgesehenen Eintrag um einen solchen in das Onlineportal der Beklagten handle. Die Beklagte sei vorliegend somit nicht nur davon ausgegangen, dass sich der Kläger irren werde, sondern sie habe den beim Kläger hervorgerufenen Irrtum durch ihr täuschendes Verhalten bzw. durch die Gestaltung ihres Formulars geradezu provoziert.

Zu prüfen ist deshalb zunächst, ob das dem Kläger seitens der Beklagten zugesandte Formular so gestaltet ist, dass insofern eine Verwechslung mit dem offiziellen Schweizerischen Medizinischen Jahrbuch (unterstützt von der FMH) hervorgerufen wird.

Dazu ist vorliegend zunächst festzuhalten, dass bereits in der Farbwahl des Formulars der Beklagten ein täuschendes Element zu erblicken ist. Die Beklagte wählte für ihr Formular eine blaue Farbe auf weissem Hintergrund. Das Schweizerische Medizinische Jahrbuch ist in Fachkreisen - wie dies seitens des Vertreters des Klägers in seiner Klageschrift vorgebracht wurde (act. 1) – offenbar als „blaues Buch“ bekannt, weil der Buchdeckel in blauer Farbe gehalten ist (vgl. dazu act. 13). Ausserdem ist auf der Internet-Homepage „www.fmh.ch“ (Stand: 25. Oktober 2007) erkennbar, dass nicht nur für das Schweizerische Medizinische Jahrbuch (der FMH), sondern auch bei der Gestaltung der Internet-Homepage der FMH die Farbe blau im Vordergrund steht (act. 13).

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Gestaltung des Textes im Formular mit den wesentlichen Vertragsbedingungen unter Ziffer 4 ebenfalls als täuschendes Verhalten seitens der Beklagten zu qualifizieren ist. Dieser Text ist im Gegensatz zu den anderen Textstellen im Formular, welche mit gut erkennbarer schwarzer Farbe geschrieben sind, in hellgrauer Farbe verfasst. Der besagte Text mit den

AGB's kommt jedoch nicht nur aufgrund der anderen, mit deutlich kräftigerer Farbe geschriebenen Textstellen weniger zur Geltung, sondern auch aufgrund dessen, dass die hellgraue Farbe mit dem hellblauen Hintergrund beinahe zu verschmelzen scheint, und auch deshalb nur schwer lesbar ist. Der vom Vertreter der Beklagten anlässlich der Hauptverhandlung vom 1. Oktober 2007 vorgebrachte Einwand (Prot. S. 8), bezüglich Schriftgrösse und Fettdruck seien alle Rubriken absolut gleichwertig und keine der Rubriken sei auf dem besagten Formular besonders hervorgehoben, ist somit insofern nicht zutreffend.

Ausserdem geht aufgrund der Benennung der einzelnen Rubriken „1. Kostenloser Grundeintrag“, „2. Zusatzeintrag“, „2a. Zusatzeintrag“ und „3. Fachgebiete“ nicht ausreichend deutlich und klar erkennbar hervor, dass es sich bei „3. Fachgebiete“ um einen kostenpflichtigen Eintrag handelt. Im Gegenteil, aufgrund der einzelnen Benennungen der Rubriken wird der Eindruck erweckt, dass es sich nur bei „2. Zusatzeintrag“ und „2a. Zusatzeintrag“ um einen kostenpflichtigen Eintrag handelt. Zumal sich schliesslich jeder Arzt, der nicht praktizierender Arzt für allgemein Medizin ist, entsprechend gezwungen sieht, die Rubrik „3. Fachgebiete“ auszufüllen, auch wenn er an sich nur einen kostenlosen Grundeintrag (wie zum Beispiel bei „SWISSCOM directories“) wünscht, ansonsten er nicht korrekt mit dem entsprechenden Fachgebiet und somit also eigentlich völlig falsch im Verzeichnis erfasst werden würde.

Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Beklagte eben genau damit rechnet und das entsprechende Formular dermassen täuschend gestaltet, um zur Bestellung von kostenpflichtigen Zusatzeinträgen zu kommen und sie hat beim jeweiligen Arzt dadurch klar einen Irrtum hervorgerufen.

Diesbezüglich kann auch in keiner Weise der Argumentation des Vertreters der Beklagten gefolgt werden, dass die Aussagen des Klägers deshalb unglaubhaft erscheinen würden, weil er zwar den Text unmittelbar unter „3. Fachgebiete“, jedoch nicht den Text unmittelbar oberhalb seiner Unterschrift gelesen haben wolle. Noch einmal ist hier darauf hinzuweisen, dass sich der Kläger einerseits für einen

korrekten und an sich eben kostenlosen Grundeintrag gezwungen sah, die Rubrik „3. Fachgebiete“ ebenfalls auszufüllen, und seitens der Beklagten auch auf den entsprechenden Text aufmerksam gemacht wurde. Andererseits ist - wie bereits aufgezeigt - der Text in der Rubrik „4. Bedingungen“ nicht in der gleich gut erkennbaren Farbe wie der erklärende Text in der Rubrik „3. Fachgebiete“ verfasst, sondern in einer ziemlich schwer lesbaren hellgrauen Schrift abgefasst worden, welche zudem mit dem wohl bewusst so gewählten hellblauen Hintergrund geradezu zu verschmelzen scheint. Dass der Kläger somit zwar den Text in der Rubrik „3. Fachgebiete“, jedoch nicht den - für den gewöhnlich eher unter Zeitdruck stehenden Leser als eher unwichtig erscheinenden - Text in der Rubrik „4. Bedingungen“ gelesen habe, ist in diesem Kontext ohne Weiteres nachvollziehbar.

Ebenso wenig kann der Argumentation des Vertreters der Beklagten gefolgt werden, dass der Kläger aufgrund dessen, dass überhaupt eine Unterschrift auf dem Formular habe gesetzt werden müssen, hätte stutzig werden müssen. Bekanntlich ist die Unterschrift nicht nur bei kostenpflichtigen Bestellungen und Einträgen, sondern in der Regel ebenso bei kostenlosen Wettbewerbsteilnahmen und dergleichen zu setzen, um sich zum Beispiel mit den Regeln des Wettbewerbes oder damit einverstanden zu erklären, dass ein Gewinn nicht in bar ausbezahlt wird.

Aufgrund der optischen Gestaltung birgt das Formular der Beklagten vor allem auch für Personen der anvisierten Fachkreise folglich eine doch grosse Verwechslungsgefahr mit dem Schweizerischen Medizinischen Jahrbuch der FMH. Insbesondere auch, weil in fettgedruckter Schrift oben links auf dem besagten Formular, gleich über der Anschrift des jeweiligen Arztes - welche es zu überprüfen gelte - und neben einem offiziell erscheinenden Titel „Ärzteverzeichnis 2006“ ein dem von der FMH verwendeten Symbol ähnliches Symbol in Form des Äskulapstabes dem Betrachter des Formulars gleich ins Auge springt und die eigentliche Urheberschaft des Formulars dagegen rechts oben in viel kleinerer Schrift vermerkt ist.

Zudem sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass gemäss der Homepa-

ge der FMH bzw. des entsprechenden Verlages das Schweizerische Medizinische Jahrbuch das einzige Schweizer Verzeichnis dieser Art in der Schweiz ist und dies mit über 32'000 Adressen von medizinischen Fachpersonen und Einrichtungen und dieses Verzeichnis zudem auch im Internet abrufbar ist.

Da zudem der Grundeintrag im Verzeichnis der Beklagten als auch im Schweizerischen Medizinischen Jahrbuch (von der FMH unterstützt) offenbar kostenlos ist, ist deshalb die Gefahr der Verwechslung hinsichtlich dieser beiden Verzeichnisse bei Personen aus dem medizinischen Fachgebiet als entsprechend gross einzustufen,

Auch wenn aufgrund einzelner der obgenannten hier vorliegenden Täuschungselemente alleine gesehen der Beklagten für die Annahme einer Täuschung im Sinne von Art. 28 Abs. 1 OR noch kein ausreichend täuschendes Verhalten vorgeworfen werden könnte, ist vorliegend aufgrund der Verbindung der einzelnen Täuschungselemente in ihrer Gesamtheit betrachtet eine Verwechslungsgefahr mit dem Aerzte-Verzeichnis (der FMH) als äusserst naheliegend einzustufen. Die Beklagte hat vorliegend durch die bewusst irreführende Gestaltung ihres Formulars beim heutigen Kläger offenkundig einen Irrtum zufolge Täuschung im Sinne von Art. 28 Abs. 1 OR hervorgerufen, welcher sodann kausal für seine insofern fehlerhaft zu Stande gekommene Willensäusserung, er wolle mit der Beklagten einen kostenpflichtigen Vertrag für einen Registereintrag abschliessen, gewesen war.

2.4. Gemäss Art. 28 Abs. 1 OR ist ein Vertrag für einen Vertragschliessenden dann unverbindlich, wenn er durch absichtliche Täuschung seitens des anderen zum Vertragsschluss verleitet wurde, selbst wenn der Irrtum kein wesentlicher im Sinne von Art. 24 OR war. Liegt eine absichtliche Täuschung vor, kann der Getäuschte dem Vertragspartner innerhalb eines Jahres seit Entdeckung des Willensmangels durch eine empfangsbedürftige Willenserklärung mitteilen, dass er den Vertrag anfechte (Art. 31 OR). Gemäss Schreiben des Klägers an die Beklagte vom 11. September 2006 (act. 3/6) teilte dieser der Beklagten mit, dass er an

seinem Standpunkt festhalte und wegen Grundlagenirrtum und Täuschung den Vertrag für nichtig und unverbindlich halte. Gleichzeitig kündigte er den Vertrag vorsorglich. In Beantwortung dieses Schreibens bestätigte die Beklagte dem Kläger am 13. September 2006 die ausgesprochene Kündigung (act. 3/6). Der Kläger hat folglich der Beklagten fristgerecht gemäss Art. 31 OR mitgeteilt, dass er den Vertrag anfechte, was von dieser sodann auch zur Kenntnis genommen wurde.

2.5. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Voraussetzungen einer absichtlichen Täuschung im Sinne von Art. 28 Abs. 1 OR erfüllt sind und die vorliegende Klage ist bereits unter diesem Gesichtspunkt gutzuheissen.

3.1. Der Vertreter des Klägers brachte nun in seiner Klageschrift und anlässlich der Hauptverhandlung vom 1. Oktober 2007 schliesslich sinngemäss auch vor, der Kläger habe sich beim Unterzeichnen des Formulars der Beklagten geirrt, weshalb vorliegend seitens des Klägers auch von einem Grundlagenirrtum im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR auszugehen sei.

3.2. Ein wesentlicher Grundlagenirrtum im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR liegt dann vor, wenn der Irrtum einen bestimmten Sachverhalt betraf, der vom Irrenden nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als eine notwendige Grundlage des Vertrages betrachtet wurde. Der Erklärende geht irrtümlich von einem falschen Umstand aus, der für seinen Geschäftswillen bedeutsam ist. Bezieht sich der Irrtum dagegen nur auf den Beweggrund zum Vertragsabschlusse, so ist er nicht wesentlich (Art. 24 Abs. 2 OR).

Subjektiv betrachtet musste der Kläger den betreffenden Sachverhalt - also den Eintrag in das Schweizerische Medizinische Jahrbuch (der FMH) - als Grundlage des Vertrages bzw. als unerlässliche Voraussetzung angesehen haben. Dies wird seitens des Klägers vorliegend auch behauptet. Objektiv betrachtet musste er nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr diesen Sachverhalt als Grundlage des Vertrages ansehen dürfen, was bedeutet, dass die subjektive Wesentlichkeit

eines bestimmten Sachverhaltes für die Beklagte erkennbar war. Dabei ist zu fragen, ob ein redlicher Dritter in der Situation des Irrenden den Abschluss des Vertrages vom Vorliegen des vorgestellten Sachverhaltes abhängig gemacht hätte. Schliesslich folgt aus dem Grundsatz von Treu und Glauben, dass die Bedeutung des irrtümlich vorgestellten Sachverhaltes für den Vertragspartner erkennbar sein musste. Nicht erforderlich ist jedoch, dass er den Irrtum auch tatsächlich erkannt hat (Ingeborg Schwenger, N 37.21ff.; Gauch/Schluep/ Schmid/Rey, N 775ff.).

3.3. Seitens des Klägers wurde nun in nachvollziehbarer Weise bzw. auch plausibel vorgebracht, der Eintrag in das offizielle Schweizerische Medizinische Jahrbuch (also das Schweizerische Verzeichnis der praktizierenden Aerzte) sei für ihn „conditio sine qua non“ (unerlässliche Voraussetzung) für den Vertragsabschluss gewesen. Er hätte das Formular niemals unterschrieben, wenn er gewusst hätte, dass es sich beim vorgesehenen Eintrag nicht um einen solchen in das - in den Fachkreisen „als das blaue Buch“ bekannte - offizielle Schweizerische Medizinische Jahrbuch, sondern um einen Eintrag in das weit weniger bekannte bzw. für ihn uninteressante Online-Portal der Beklagten handle. Weiter wurde auch in glaubhafter Weise vorgebracht, dass der Kläger das Formular in der Meinung unterschrieben habe, er präzisiere den kostenlos möglichen Eintrag in einem Register der FMH.

Der Kläger handelte somit in der Vorstellung, dass er ein Formular der FMH bzw. eben für das Schweizerische Medizinische Jahrbuch unterzeichne und ihm dadurch auch keine weiteren Kosten entstehen würden, zumal auch als Titel auf dem Formular der Beklagten unter Ziffer 1 der Begriff „Kostenloser Grundeintrag“ verwendet wird. Dass er mit der FMH bzw. mit dem entsprechend zugehörigen bzw. zuständigen Verlag einen Vertrag abschliesse bzw. in deren Register seinen Eintrag präzisiere, war für den Kläger somit eine unerlässliche Voraussetzung für die Unterzeichnung des Formulars. Demzufolge kann vorliegend das subjektive Merkmal des Grundlagenirrtums als gegeben betrachtet werden.

Weiter ist nun zu prüfen, ob auch ein redlicher Dritter in der Situation des Irrenden

den Abschluss des Vertrages vom Vorliegen des vorgestellten Sachverhaltes abhängig gemacht hätte bzw. ob es auch für einen solchen eine unerlässliche Voraussetzung für den Vertragsabschluss gewesen wäre, sich in das offizielle Schweizerische Medizinische Jahrbuch und nicht in irgendein Onlineverzeichnis eintragen zu lassen. Beim Schweizerischen Medizinischen Jahrbuch handelt es sich - wie dies seitens des Klägers auch vorgebracht worden ist (act. 1) - um ein in Fachkreisen als blaues Buch bekanntes Kompendium, dessen Erarbeitung auch von namhaften Organisationen unterstützt wird. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass auch ein redlicher Dritter, in der Situation des Klägers, in diesem in Fachkreisen eingeführten bzw. bekannten Verzeichnis der Schweizer Ärzteschaft und nicht in irgend einem anderen (unbedeutenderen) Verzeichnis hätte eingetragen werden wollen. Auch gemäss dem in den Akten liegenden bundesgerichtlichen Entscheid vom 5. Juli 2007 (act. 9/5) sei bereits früher in einer TV-Sendung des „Kassensturzes“ in bundesrechtskonformer Weise über die „seit Jahren von Konsumentenorganisationen immer wieder beanstandeten Geschäftspraktiken von Registerfirmen, die durch Ausnutzen der Leichtgläubigkeit und Unachtsamkeit ihrer Kunden (wesentliche Vertragsinhalte im Kleingedruckten; Anschein offizieller Formulare und Rechnungen) relativ teure Einträge in Branchenverzeichnissen erwirken“ informiert worden (act. 9/5 S. 2).

Demzufolge ist auch das Vorliegen der objektiven Wesentlichkeit des Grundlagenirrtums zu bejahen. Überdies sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass es für die Beklagte auf Grund der genannten Umstände vorliegend zweifellos auch erkennbar gewesen ist, dass sich auch der heutige Kläger nicht in das von ihr erstellte bzw. im Aufbau begriffene Verzeichnis, sondern in das offizielle Schweizerische Medizinische Jahrbuch hat eintragen lassen wollen. Die Beklagte hat - wie bereits weiter oben aufgezeigt - vorliegend ihr Formular bewusst dermassen gestaltet, dass es leicht mit einem allfälligen Formular der FMH verwechselt wird. Der seitens des Klägers irrtümlich vorgestellte Sachverhalt war somit für die Beklagte nicht nur erkennbar, sondern diese hat einen derartigen Irrtum mit ihrem Auftreten geradezu herauf beschworen.

3.4. Gemäss Art. 23 OR ist ein Vertrag für einen Vertragschliessenden dann unverbindlich, wenn er sich beim Abschluss in einem wesentlichen Irrtum befunden hat. Liegt ein solcher wesentlicher Irrtum vor, kann der Irrende dem Vertragspartner innerhalb eines Jahres seit Entdeckung des Willensmangels durch eine empfangsbedürftige Willenserklärung mitteilen, dass er den Vertrag anfechte (Art. 31 OR). Gemäss Schreiben des Klägers an die Beklagte vom 11. September 2006 (act. 3/6) teilte dieser der Beklagten mit, dass er an seinem Standpunkt festhalte und wegen Grundlagenirrtum und Täuschung den Vertrag für nichtig und unverbindlich halte. Gleichzeitig kündigte er (wie schon oben in Ziffer 2.4. erwähnt) den Vertrag vorsorglich. In Beantwortung dieses Schreibens bestätigte die Beklagte dem Kläger am 13. September 2006 die ausgesprochene Kündigung (act. 3/6). Der Kläger hat folglich der Beklagten fristgerecht gemäss Art. 31 OR mitgeteilt, dass er den Vertrag anfechte, was von dieser sodann auch zur Kenntnis genommen wurde.

Demnach sind auch die Voraussetzungen für die Annahme eines Grundlagenirrtums im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR erfüllt und die vorliegende Klage ist auch unter diesem Gesichtspunkt gutzuheissen.

4. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass der Kläger einem wesentlichen Grundlagenirrtum gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR unterlegen ist und seitens der Beklagten auch mit Wissen und Willen getäuscht worden ist, weshalb auch das Vorliegen einer Situation gemäss Art. 28 Abs. 1 OR zu bejahen ist. Demzufolge ist der vom Kläger unterzeichnete Vertrag für diesen unverbindlich und die durch die Beklagte im Rechtsöffnungsverfahren geltend gemachte Forderung besteht somit nicht.

5. Die vorliegende Aberkennungsklage mit oberwähntem Rechtsbegehren ist somit im Sinne dieser Erwägungen vollumfänglich gutzuheissen und die mit Zahlungsbefehl Nr. 2013782 des Betreibungsamtes Windisch vom 3. Oktober 2006 betriebene Forderung von Fr. 878.-- nebst Zins zu 5% seit dem 12. März 2006,

Betriebs- und Rechtsöffnungskosten sowie Umtriebsentschädigung im Rechtsöffnungsverfahren ist demzufolge in vollem Umfange abzuerkennen.

IV. Kosten

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten vollumfänglich der Beklagten aufzuerlegen (§ 64 Abs. 2 ZPO). Ausserdem ist die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger eine Prozess- bzw. Umtriebsentschädigung in einem Betrag von Fr. 600.-- zu bezahlen (§ 68 Abs. 1 ZPO).

Der Einzelrichter erkennt:

1. Die Aberkennungsklage wird vollumfänglich gutgeheissen und die mit Zahlungsbefehl Nr. 2013782 des Betreibungsamtes Windisch vom 3. Oktober 2006 betriebene Forderung von Fr. 878.-- nebst Zins zu 5% seit dem 12. März 2006, Betriebs- und Rechtsöffnungskosten sowie Umtriebsentschädigung im Rechtsöffnungsverfahren wird demzufolge aberkannt.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

| | | |
|-----|---------------|---------------------------------|
| Fr. | 175.00 | ; die weiteren Kosten betragen: |
| Fr. | 575.00 | Schreibgebühren |
| Fr. | 76.00 | Zustellgebühren |
| Fr. | 60.00 | Vorladungsgebühren |
| Fr. | <u>886.00</u> | Kosten total |
3. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens werden der Aberkennungsbeklagten auferlegt.

4. Die Aberkennungsbeklagte wird verpflichtet, dem Aberkennungskläger im vorliegenden Verfahren eine Prozess- bzw. Umtriebsentschädigung im Betrag von Fr. 600.-- zu bezahlen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien je gegen Rückschein sowie nach Eintritt der Rechtskraft an das Betreibungsamt Windisch, Dohlenzelgstr. 6, 5210 Windisch und an das Gerichtspräsidium Brugg, Hauptstr 60, 5200 Brugg (Geschäft: SR 2007.64).
6. Dieses Urteil ist rechtskräftig. Eine Nichtigkeitsbeschwerde kann in-
ner 30 Tagen von der Zustellung oder der späteren Entdeckung eines Man-
gels an schriftlich, im Doppel beim Obergericht des Kantons Zürich,
III. Zivilkammer, Postfach, 8023 Zürich, eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift muss die genaue Bezeichnung des angefochtenen Entscheides, die Angabe, inwieweit er angefochten wird und welche Abänderungen beantragt werden, sowie die Begründung der Anträge unter Nachweis der gesetzlichen Nichtigkeitsgründe (§ 281 ZPO) enthalten.

Der Einzelrichter



Der juristische Sekretär

